

Brüssel, den 3. Dezember 2025
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0061 (COD)

15996/1/25
REV 1

CODEC 1929
INDEF 166
COPS 632
POLMIL 381
IND 549
MAP 142
COMPET 1242
FISC 349
FIN 1458

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Einrichtung des Programms für die europäische
Verteidigungsindustrie und eines Rahmens für Maßnahmen zur
Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit und Lieferung von
Verteidigungsgütern (EDIP-Verordnung) (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 5. März 2024 ihren Vorschlag¹ unterbreitet, der auf Artikel 114 Absatz 1, Artikel 173 Absatz 3, Artikel 212 Absatz 2 und Artikel 322 Absatz 1 AEUV gestützt ist.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 30. Mai 2024 abgegeben.²
3. Der Rechnungshof hat seine Stellungnahme am 24. September 2024 abgegeben.³
4. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 20. Februar 2025 abgegeben.⁴

¹ Dok. 7340/24 + ADD 1.

² ABl. C, C/2024/4662, 9.8.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4662/oj>.

³ ABl. C, C/2025/805, 31.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/805/oj>.

⁴ ABl. C, C/2025/1705, 26.3.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/1705/oj>.

5. Das Europäische Parlament hat am 25. November 2025 seinen Standpunkt zu dem Kommissionsvorschlag in erster Lesung festgelegt.⁵ Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
- seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 52/25, die gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates sowie die gemeinsamen Erklärungen des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission in der Fassung des Addendums 1 auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung Ungarns als A-Punkt billigt;
 - zu beschließen, die in Addendum 1 enthaltenen Erklärungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) zu veröffentlichen.
7. Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind in Addendum 1 und Addendum 2 REV 1 zu diesem Vermerk wiedergegeben.
8. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁵ Dok. 15921/25.